



mm

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Memmingen

Nr. 34, Donnerstag, 3. September 2020

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Memmingen aufgrund steigender Fallzahlen

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); im Stadtgebiet erlässt die Stadt Memmingen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 23 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVD) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Reiserückkehrer im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Einreisequarantäneverordnung (EQV), die ihrer Pflicht zur häuslichen Absonderung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der EQV in einer Wohnung oder sonstigen Unterkunft nachkommen, die sich im Stadtgebiet Memmingen befindet, endet die Pflicht zur häuslichen Absonderung abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Einreisequarantäneverordnung erst, wenn dem Städtischen Gesundheitsamt Memmingen ein **zweites, ärztliches Zeugnis vorgelegt wird**, welches sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützt, die am **5. bis 7. Tag nach der Einreise** vorgenommen wurde.

2. Risikogebiet im Sinne des Abs. 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb Deutschlands, für welche zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht; maßgeblich ist die jeweils aktuelle Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts (RKI) über die Einstufung als Risikogebiet.

3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
4. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 04.09.2020 in Kraft, spätestens einen Tag nach Ihrer Bekanntgabe und gilt zunächst bis 18.09.2020.

Hinweis: Die verschiedenen Vorschriften der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) und der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Ordnungsamt

Hinweis auf Veröffentlichungen im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen

In Nr. 19 des Satzungs- und Verordnungsblattes der Stadt Memmingen (Amtsblatt für die Stadt Memmingen) vom 04. September 2020, das die Seiten 197 bis 203 enthält, ist veröffentlicht:

Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim über das Aufgebot von Sparurkunden

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Memmingen aufgrund steigender Fallzahlen Einzelnummern der Satzungs- und Verordnungsblätter sind im Rechtsamt, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, 1. Stock, Zimmer 118 erhältlich: Die elektronische nichtamtliche Fassung des Satzungs- und Verordnungsblattes wird im Internet unter <http://stadtrecht.memmingen.de/svbl.html> zur Verfügung gestellt.

Stadt Memmingen, Manfred Schilder, Oberbürgermeister